

Ausfertigung

Öffentliche Verhandlung vor dem Amtsgericht

Aktenzeichen: 67 C 123/06


Pinneberg, 19.07.2006

Gegenwärtig:

Richterin Dr. Kunz
als Richterin

Ohne Hinzuziehung einer Protokollkraft
gem. § 159 ZPO

In dem Rechtsstreit


- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte Meinicke pp.
City- Haus Wall 42, 24103 Kiel
AZ: 1-401/2006

gegen

E. ON Hanse AG vertr. d.d. Vorstand Hans-Jakob Tiessen
Schlesweg-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn
AZ: Kundennummer: 701029036

- Antragsgegnerin -

erschieden bei Aufruf:

Die Antragstellerin persönlich mit Rechtsanwalt Meinicke.

Die Antragsgegnerin erscheint ankündigungsgemäß nicht.

Antragsstellervertreter wird Abschrift des Schriftsatzes vom 18.7.2006 überreicht.

Die Antragssteller erklärt:

Ich erkläre den Rechtsstreit im Hinblick auf das Schreiben der Antragsgegnerin vom
18.7.2006 ebenfalls für erledigt.

Vorgespielt und genehmigt.

Das Gericht stellt fest, dass eine schriftliche Erledigungserklärung der Antragsgegnerin bereits in dem Schriftsatz vom 18.7.2006 enthalten ist.

B. u. v.:

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Antragsgegnerin.

Das Gericht hatte gemäß § 91 a ZPO nur noch über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden.

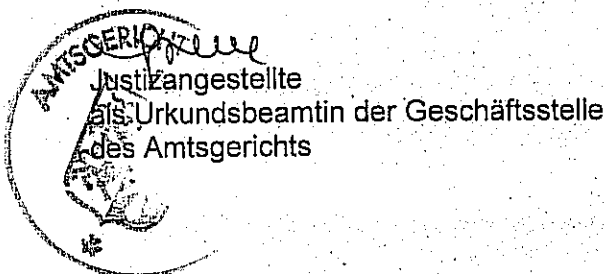
~~Ohne Rücknahme der Androhung der Versorgungseinstellung der Antragsgegnerin wäre nach bisheriger Sach- und Rechtslage diese in dem hier anhängigen einstweiligen Verfügungsverfahren unterlegen gewesen.~~

Dr. Kunz

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger

Greve, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausgefertigt:



Thorsten Meinicke

Rechtsanwalt

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

An das

**Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17**

25421 Pinneberg

Kanzleiinschrift:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Mein Zeichen:

[REDACTED]

Bei Anschreiben oder Zahlungen bitte stets angeben!

Kiel, 10. Juli 2006

Antrag

auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung

der [REDACTED]

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter: RA Thorsten Meinicke, Kiel

g e g e n

E.ON Hanse AG,
vertreten durch den Vorsitzenden Hans-Jacob Tiessen,
Schlesweg-HeinGas- Platz 1, 25451 Quickborn

- Antragsgegnerin -

Wegen: Unterlassung einer Versorgungssperre

Vorläufiger Streitwert: 588,00 €

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantrage ich,

das Gericht möge im Wege der einstweiligen Anordnung – wegen der besonderen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss – anordnen:

1. Der Antragsgegnerin wird es im Wege der einstweiligen Verfügung untersagt, wegen eines Zahlungsrückstandes, der sich auf die Erhöhung des Heizstrompreises seit 01.01.2006 des „A-Vertrages (LPH) HT“ zwischen den Beteiligten (Elektrospeicherheizungs- und Warmwasserbereitungs-System, Kunden-Nummer [REDACTED] [REDACTED] bezieht, die im Haus [REDACTED] gelegene Wohneinheit der Antragstellerin von der weiteren Energieversorgung auszuschliessen.
2. Der Antragsgegnerin wird für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 500.000 €, und für den Fall, das dies nicht beigetrieben werden kann, eine Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten angedroht.
3. Der Antragsgegnerin werden die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens auferlegt.

Begründung:

I.

Die Antragstellerin ist langjährige Strom- und insbesondere auch Heizstromkundin der Antragsgegnerin.

Streitgegenständlich ist vorliegend nur die Versorgung mit Heizstrom gemäß A-Vertrag (LPH) HT zwischen den Beteiligten.

Beweis: Heizstromvertrag – A-Vertrag (LPH) HT in Ablichtung, Anlage 1.

Mit Schreiben vom 26.09.2005 kündigte die Antragsgegnerin den Heizstromvertrag zum 31.12.2005 weil die Antragstellerin nicht bereit war, wie zuvor von der Antragsgegnerin schriftlich und sogar telefonisch (!) gefordert, deren „ThermoStrom-Vertrag“ zu unterzeichnen.

Beweis: Kündigungsschreiben der Antragsgegnerin vom 26.09.2006 in Ablichtung, Anlage 2.

Mit Schreiben vom 10.10.2005 informierte die Antragstellerin die Antragsgegnerin darüber, daß Sie die erfolgte Kündigung für unwirksam hält und das daher die erteilte Einzugsermächtigung für die monatlichen Vorauszahlungen auf den bisher 2005 gezahlten monatlichen Gesamtbetrag (Strom und Heizstrom) in Höhe von 210, 00 € beschränkt wird.